

Teilegutachten TGA-Art 3

Nr. 17-TAAS-0331/E4/SRA

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für den Änderungsumfang : Austausch-Fußrastenanlage Kraftrad
vom Typ : RIZOMA PE NEW
des Herstellers : **Rizoma srl**
Via Quarto 30-34
I – 21010 Ferno (VA)

TÜV AUSTRIA
AUTOMOTIVE GMBH

Geschäftsstelle:
Deutschstraße 10
1230 Wien/Österreich
W: www.tuv.at

Business Area
TÜV AUSTRIA
AUTOMOTIVE GmbH

Ansprechpartner:
Rainer SCHARFY
Telefon:
+49(0)711 722336-24
rainer.scharfy@tuv.at

TÜV®

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Auflagen und Hinweisen

Die unter III. und IV. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Prüfstelle,
Inspektionsstelle,
Technischer Dienst
(BMVIT, KBA, NSAI)

Geschäftsführung:
Ing. Mag. Christian
Rötzer
Mag. Michael
Dankovsky

Sitz:
Deutschstraße 10
1230 Wien/Österreich

**weitere
Geschäftsstellen:**
www.tuv.at/standorte

**Firmenbuchgericht/
-nummer:**
Wien / FN 288473 a

I. Verwendungsbereich

- siehe Anlage 1

II. Beschreibung des Änderungsumfanges / der Teile

Austausch-Fußrastenanlage

Typ	: RIZOMA PE NEW
Ausführungen	: PE u. PER, siehe Anlagen
Kennzeichnungen	: RIZOMA + Ausführung siehe Anlage 1
Ort der Kennzeichnung	: seitlich auf der Trägerplatte
Art der Kennzeichnung	: Gravur oder geätzt

Technische Daten/Beschreibung

Die serienmäßigen Fußrastenanlagen werden unter Beibehaltung der serienmäßigen Fußbremszylinder durch die Rizoma Fußrastenanlagen ersetzt.

Hauptabmessungen	: siehe Anlage 3
Werkstoff	: Aluminium 6082T6
Befestigung	: an den serienmäßigen Befestigungspunkten

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen möglichen Umrüstmaßnahmen gibt es folgende Einschränkungen:

- Die Verwendung von geprüften Austauschbremsleitungen mit entsprechendem Teilegutachten oder ABE ist zulässig.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen und Hinweise für den Hersteller

- Dieses Teilegutachten ist den Teilen mitzuliefern. Bei Verkleinerung ist auf die Lesbarkeit zu achten.
- Mit der Beigabe des Teilegutachtens bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware. Es ist eine Montageanleitung zur Verfügung zu stellen.

Auflagen und Hinweise für den Anbau

- Es ist auf die Freigängigkeit, einwandfreie Bedienbarkeit und Wirksamkeit der Schaltung und Fußbremse zu achten, es ist eine Funktionsprüfung durchzuführen.
- Die fachgerechte, sichere und dauerhafte Befestigung der Bauteile sowie der korrekte Anschluss der Übertragungseinrichtungen ist sicherzustellen.
- Die Funktion der Bremsleuchte bei Betätigung der Fußbremse ist zu überprüfen.

Auflagen und Hinweise für die Änderungsabnahme

- Der fachgerechte Anbau der Fußrastenanlage ist zu kontrollieren.
- Die Auflagen und Hinweise für den Anbau sind dabei zu beachten.

Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter

- Die unter Punkt 0 auf Seite 1 dieses Teilegutachtens aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
- Die Montage hat in einer Fachwerkstatt erfolgen.
- Die Hinweise und Auflagen für den Anbau und die Änderungsabnahme sind zu beachten.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	MIT FUßRASTENANLAGE DES HERSTELLERS RIZOMA SRL, KENNZEICHNUNG: RIZOMA + AUSFÜHRUNG__ (SIEHE ANLAGE 1)****

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Grundlage VdTÜV-Merkblatt 758 „Merkblatt über die Prüfung von Austausch Fußrastenanlagen“, Stand 04.1998. Die dort erhobenen Forderungen werden erfüllt.

• Fahr- u. Bremsverhalten

Bei den durchgeführten Fahrversuchen bis in den Bereich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge wurden keine negativen Auswirkungen durch den Anbau der Fußrastenanlage auf das Fahr-, Lenk- und Bremsverhalten festgestellt. Die Bedien- u. Dosierbarkeit der Fußbremse ist gewährleistet. Die leichte Bedienbarkeit der Schaltung ist gewährleistet.

• Bremwirkung

93/14/EWG i. d. F. 2006/27/EG. Fahrzeuge die nach VO (EU) 168/2013 genehmigt sind genügen den Anforderungen der VO (EU) 3/2014 Anhang III, bzw. der ECE R 78.

• Festigkeit

Die Festigkeit der Fußrasten, Betätigungshebel und mechanischen Übertragungseinrichtungen wurde entsprechend dem Merkblatt über die Prüfung von Austausch-Fußrastenanlagen (VdTÜV 758) nachgewiesen.

• Anbau und äußere Gestaltung

Der Anbau der Fußrastenanlagen ist dauerhaft und sicher. Die Gefahr oder Schwere von Verletzungen wird durch den Anbau nicht vergrößert. Fahrzeugteile, deren Beschaffenheit oder Wirksamkeit vorgeschrieben ist, werden nicht unzulässig beeinflusst. Die Anforderungen des §30 StVZO sowie der Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 3 und die Richtlinie über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile sind erfüllt. Fahrzeuge die nach VO (EU) 168/2013 genehmigt sind genügen hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten den Anforderungen der VO (EU) 44/2014 Anhang VIII.

VI. Anlagen

Anlage 1:	Verwendungsbereich	(1 Seite)
Anlage 2:	Fotoblatt	(1 Seite)
Anlage 3:	Hauptabmessungen	(3 Seiten)

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise/Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Firma Rizoma S.r.l) hat den Nachweis (Zertifikats Nr. TIC 15 102 15063, Zertifizierungs-Stelle des TÜV THÜRINGEN e.V.) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO, unterhält.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen an den Fahrzeugteilen oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung der Teile beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Das Teilegutachten umfasst die Seiten 1 bis 4 und die unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.


Das Prüflabor ist als Technischer Dienst entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des Kraftfahrt-Bundesamtes unter der Registrier-Nr. KBA-P 00055-00 anerkannt.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf die gegenständlichen Prüfobjekte.

Filderstadt, 30.10.2020

TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH

Der Prüfer
Test Engineer



Rainer SCHARFY



I. Verwendungsbereich

Fahrzeug-Hersteller	Handels-Bezeichnung	Fahrzeug-Typ	ABE / EG-BE-Nr.	Ausführungen Kennzeichnung
BAYER.MOT.WERKE-BMW	R NINE T	R1ST	e1*2002/24*0230	PE412, PE413
	R NINE T	1N12	e1*168/2013*00009	PE412, PE413
	R NINE T SCRAMBLER	1N12	e1*168/2013*00009	PE412
	R NINE T URBAN G/S	1N12	e1*168/2013*00009	PE412
	R NINE T PURE	1N12	e1*168/2013*00009	PE412, PE413
	S1000R, S1000RR	2R10	e1*168/2013*00012	PER411
	S1000RR	2R99	e1*168/2013*00091	PER412
	R1200R/R1200RS	R12WR	e1*2002/24*0650	PE412
	R1200R	R1ST	e1*2002/24*0230	PE412
Ducati	Scrambler 400	KA	e49*168/2013*00001	PE213
	Scrambler Full Throttle, Café racer	KC	e49*168/2013*00017	PE213
	Scrambler MACH 2.0	KC	e49*168/2013*00017	PE213
	Monster 797	MD	e49*168/2013*00021	PE213
	Diavel	GE	e49*168/2013*00044	PE221
	X-Diavel	GA	e49*168/2013*00009	PE220
Kawasaki	Z1000	ZRT00H	e4*168/2013*00028	PE315
Yamaha	MT-10	RN45	e13*168/2013*00008	PER128
	RN65	YZF-R1	e13*168/2013*00604	PER128

Fotoblatt



Art der Kennzeichnung

